

## Stellenmeldepflicht

Seit dem 1. Juli 2018 sind Arbeitgeber verpflichtet, offene Stellen in Berufsgattungen, die eine erhöhte Arbeitslosenquote aufweisen, an die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden. Die Meldepflicht ist eine Folge der vom Schweizer Stimmvolk im Februar 2014 angenommenen Initiative gegen die Masseneinwanderung. Ziel dabei ist es, die Anstellung von einheimischen Fachkräften zu fördern. Die Meldepflicht wird durch den Artikel 21a des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) sowie durch die Artikel 53a-f der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV) geregelt.

### Betroffene Stellen

Die Stellenmeldepflicht betrifft Berufe, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert von 5 % erreicht oder überschreitet. Jedes Jahr wird im Verlauf des 4. Quartals eine Liste mit Berufen erstellt, die der Meldepflicht unterstellt sind. Die Liste wird auf der Website [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss) (im Menüpunkt «Arbeitgeber» unter der Rubrik «Stellenmeldepflicht») publiziert. Die Liste gilt jeweils für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des Folgejahrs. Die Liste für das Jahr 2023 wurde im Vergleich zu jener für das Jahr 2022 reduziert. In der aktuellen Liste aufgeführt sind insbesondere verschiedene Berufe aus den Branchen Hotellerie, Restauration, Reinigung und Bau sowie Konferenz- und Veranstaltungsplaner, Chauffeure, Zügelunternehmen, Lieferfahrer, Telefonisten und Kundeninformationsfachkräfte in Call Centers. Das auf der erwähnten Website zur Verfügung gestellte Werkzeug «Check-Up» ermöglicht es, unkompliziert und schnell abzuklären, ob ein Beruf auf der Liste aufgeführt ist.

### Ausnahmen

Eine offene Stelle muss nicht gemeldet werden:

- wenn sie an eine Person vergeben wird, die schon seit mindestens 6 Monaten und ohne Unterbruch im Unternehmen oder der Gruppe, zu der das Unternehmen gehört, arbeitet. Das gilt auch für Lehrlinge, die nach ihrer Lehre angestellt werden, sowie für Personen, die nach einem Praktikum angestellt werden, sofern das Praktikum ein integrierter Bestandteil einer Ausbildung ist (Ausbildungspraktikum).
- wenn sie durch eine bei der RAV angemeldete stellensuchende Person besetzt wird oder wenn Personen angestellt werden, die mit Zeichnungsberechtigten im Unternehmen durch Ehe oder durch eingetragene Partnerschaft verbunden oder in gerader Linie oder bis zum ersten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind; Stiefgeschwister sind den Geschwistern gleichgestellt.
- wenn die Beschäftigung maximal 14 Kalendertage dauert.
- Wenn dringender Personalbedarf besteht (z. B., um eine erkrankte Person zu ersetzen). Die Meldepflicht setzt aber ein, wenn die entsprechende Anstellung verlängert werden muss.



## **Verfahren**

Freie Stellen könne online auf dem Portal arbeit.swiss oder per Telefon, Post oder E-Mail beim RAV gemeldet werden. Die Stellenmeldung muss beim für die Region des Arbeitsorts zuständigen RAV erfolgen. Sie muss folgende Informationen enthalten: gesuchter Beruf, Tätigkeit einschliesslich spezieller Anforderungen, Arbeitsort, Arbeitspensum, Datum des Stellenantritts, Art des Arbeitsverhältnisses (befristet oder unbefristet), Kontaktadresse, Name des Unternehmens und für Dienstleister Name des Unternehmens, das die Dienstleistung in Anspruch nimmt.

Wenn das Rekrutierungsverfahren an Dritte vergeben wird (private Arbeitsvermittlung, Headhunter oder Personalverleih), liegt es an diesen, die Meldung vorzunehmen. Falls mehrere Arbeitsvermittler oder Stellenverleiher beauftragt wurden, so gilt die Meldepflicht für alle.

Eine Stelle darf erst fünf Arbeitstage nach der Publikation im nur für die beim RAV registrierten Stellensuchenden zugänglichen Online-Stellenportal anderweitig ausgeschrieben werden (z. B. in der Presse, auf einer Website oder einem Portal). Während dieser Zeit haben beim RAV registrierte Stellensuchende und die Mitarbeitenden des RAV exklusiven Zugang zu den Informationen bezüglich der offenen Stelle. Mit der Rekrutierung beauftragte Dritte müssen diese Sperrfrist ebenfalls einhalten. Kandidatinnen und Kandidaten in der Datenbank dieser Dritten dürfen erst nach Ablauf der Sperrfrist kontaktiert werden.

Die vorsätzliche Verletzung der Meldepflicht stellt eine Straftat dar und kann mit einer Geldstrafe von bis zu CHF 40'000.– geahndet werden, bei fahrlässiger Verletzung der Meldepflicht beträgt die Geldstrafe bis zu CHF 20'000.– (Art. 117a AIG).

## **Vorschläge des RAV**

Das AMA übermittelt dem meldenden Arbeitgeber innert drei Arbeitstagen nach der vollständigen Stellenmeldung Angaben zu Stellensuchenden mit passendem Dossier oder meldet zurück, dass keine solchen Dossiers vorhanden sind. Nach der Prüfung der Dossiers ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem RAV zu melden, welche Personen er für geeignet hält, wen er für ein Bewerbungsgespräch oder einen Eignungstest eingeladen hat, ob eine/r der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten angestellt wurde oder ob die Stelle weiterhin zu besetzen ist. Der Arbeitgeber ist hingegen zu keiner Begründung verpflichtet, wenn er keinen der vom RAV vorgeschlagenen Personen anstellt.

März 2023

